



1. Ausüben der Fischerei

- 1.1 Die Ausübung der Fischerei ist nur mit gültigem Erlaubnis- und Jahresfischereischein erlaubt. Hege und Pflege der Fischbestände sind Verpflichtung jedes einzelnen Angelfischer.
- 1.2 Eine waidgerechte Behandlung der Kreatur Fisch ist als selbstverständlich anzusehen. Lang anhaltender Drill ist zu vermeiden.
- 1.2 Fische dürfen nur für den Eigenbedarf gefangen werden.
- 1.3 Schonmaße und Schonzeiten sind zu beachten. Fische mit nasser Hand vom Haken lösen und schonend ins Gewässer zurücksetzen.
- 1.4 Maßige Fische sind durch Schlagen und Stechen zu töten und danach vom Haken zu lösen.
- 1.5 Lebender Köderfisch ist verboten.
- 1.6 Aale sind durch das Durchtrennen der Wirbelsäule dicht hinter dem Kopf und sofortiges Ausnehmen der Eingeweide zu schlachten.
- 1.7 Jeder Angler darf gleichzeitig mit höchstens zwei Angelruten fischen. Diese sind ständig zu beaufsichtigen.
- 1.8 Eine Angelrute darf nur mit einem Haken, einem System für toten Köderfisch oder künstlichem Köder versehen sein.
- 1.9 Beim Friedfischangeln dürfen keine Doppelhaken und Drillinge verwendet werden.
Unterfangkescher, Hakenlöser, Fischtöter, Maßband und Messer sind bei der Fischereiausübung unmittelbar am Angelplatz griffbereit zu halten.
- 1.10 Beim Angeln auf Hecht muss ein Stahl oder Kevlarvorfach benutzt werden.
- 1.11 In der Schonzeit der Raubfische ist das Angeln auf Barsch mit Dropshot -System erlaubt.
- 1.12 Zum Köderfischfang darf ein Senknetz mit einer Seitenlänge bis zu 1m und einer Maschenweite von höchstens 14 mm verwendet werden.
- 1.13 Reusenfischerei ist verboten, kann aber als Grundlage für Krebsvorkommen durch den 1. Vorstand genehmigt werden.
- 1.14 Fanglisten bilden die unentbehrliche Grundlage der Fangstatistik. Sie dienen der Gewässerbewirtschaftung, und im Schadensfall der Schadensregulierung.
- 1.15 Fanglisten sind bis spätestens 6. Januar (Angelkartenausgabe) des folgenden Jahres beim Gewässerwart oder Kassier abzugeben .
- 1.16 Ohne korrekt ausgefüllte Fanglisten wird keine neue Angelkarte ausgegeben.
- 1.17 Verwendung des Setzkeschers ist grundsätzlich nicht verboten, sondern kann gegen das Tierschutzgesetz verstoßen. Bei Verwendung sollte er min. > 0,3 m³ groß, aus knotenlosem Material hergestellt und waagrecht im Wasser eingebracht sein. Die Verwendung erfolgt auf eigene Verantwortung des Anglers.
- 1.18 Echolote, Bellyboot und Boilieboot sind erlaubt .

2. Verhalten der Angelfischer am Wasser

- 2.1 Angelfischer sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am und im Gewässer.
- 2.2 Betriebsanlagen der Auskiesungsfirma und Schongebiete sind zu meiden.
- 2.3 Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie keine Behinderung darstellen und nicht auf fremden Grundstücken stehen, außerdem ist eine Park- Erlaubniskarte des Vereines gut sichtbar am Pkw zu installieren.
- 2.4 Bootsangeln ist nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich, ein Liegeplatz und die Bootsnummer ist mit dem Gewässerwart oder 1. Vorsitzender abzusprechen.
- 2.5 Campieren ist an den Gewässern verboten, Angelzelte bzw. Shelter mit Boden sind erlaubt. .
- 2.6 Offene Feuer sind nicht gestattet, Grill stellt kein offenes Feuer dar.
- 2.7 Das Entfernen von Gewächsen darf nur in beschränktem Maße, in der Zeit vom 01.12. bis 15.03. unter Rücksprache mit dem Gewässerwart durchgeführt werden.
- 2.8 Kormoraneinflug ist unter Angabe der Stückzahl und Uhrzeit umgehend beim Gewässerwart zu melden .
- 2.9 Das Bootsfahren mit Außenborder oder Elektromotor ist untersagt .

Im übrigen haben das Fischereigesetz (FischG) für Baden-Württemberg und die Landesfischereiverordnung (Lfisch-VO) für Baden-Württemberg ihre Gültigkeit, und sind zu beachten.